

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Essen;
Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht.
E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer.
E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:

Warum kompliziert, wenn es auch einfach geht?

Anhang – die Kunst der „Berichtschirurgie“: Der Anhang – neben Bilanz und GuV dritter wichtiger Bestandteil des handelsrechtlichen Jahresabschlusses – wird von Bilanzierungspraktikern wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands bisweilen als lästiges „Anhängsel“ empfunden. Die konzentrierte **Checkliste** von WP/StB Pöller (in diesem Heft, BC 2024, 553 ff.) bringt eine enorme Erleichterung bei der Bewältigung dieser Aufgabe. Allerdings verleiten solche Prüflisten oft dazu, mehr anzugeben als notwendig. Dabei muss eigentlich nur beschrieben werden, was wesentlich ist. Doch das „Kaugummi-Kriterium“ der „**Wesentlichkeit**“ lässt sich (leider) nicht quantifizieren. Begriffsdefinitionen hierzu bleiben nolens volens „schwammig“: „Sachverhalte sind in der Regel dann wesentlich, wenn sie den Informationsadressaten in seiner Entscheidung beeinflussen ...“ (Hoffmann, BC 2014, 191, Heft 5). Statt sich lange mit Nachweisen zur Wesentlichkeit und diesbezüglichen Abstimmungen mit Abschlussprüfern aufzuhalten, wird pragmatisch der Weg des geringsten Widerstands gegangen – gemäß der Devise: „Lieber zu viel als zu wenig angeben.“ Dennoch: Die konkreten **Erläuterungen** und **Tipps** von Pöller sind ein Leitfaden, um den Anhang nicht unnötig aufzublähen. „Leute mit leichtem Gepäck kommen am besten durchs Leben“ (Jakob Bosshart). So wird auf die **geringe praktische Bedeutung** mancher Vorschriften hingewiesen. Verdeutlicht wird auch, dass häufig qualitative Angaben ausreichen, d.h. **Zahlenangaben nicht erforderlich** sind. Beispiele: Anpassung von Vorjahresbeträgen in Bilanz und GuV; Ausweis von Beträgen unter den Sonstigen Vermögensgegenständen und/oder Verbindlichkeiten, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen. Last, but not least finden sich Hinweise, wie **die Bilanzierungspraxis von Fall zu Fall** bei der Anhangberichterstattung **verfährt**, z.B. Angabe der Sicherheiten bei Verbindlichkeiten entweder als Spalte im Verbindlichkeitspiegel oder separat.

Die Inventarisierung des Anlagevermögens – eine Frage der konkreten Gegebenheiten: Eine praktikable quantitative Orientierungshilfe liefern dafür Professor Zwirner, WP/StB Vodermeier und Dr. Schmeer, wenn es um die Zulässigkeit einer **Festwertbildung** beim Anlagevermögen geht. Ein wichtiges Kriterium ist, dass Bestand, Wert und Zusammensetzung des Anlagevermögens nur geringen Veränderungen unterliegen dürfen. Dies ist dann der Fall, wenn der Gesamtwert des Anlagevermögens 5 % der Bilanzsumme nicht übersteigt (in dieser Ausgabe, BC 2024, 558 f.). „Alles Richtungsweisende ist einfach“ (Erich Limpach). In diesem Sinne wird auch aufgezeigt, wie mittels einer Buchinventur auf die jährliche körperliche Bestandsaufnahme des Anlagevermögens verzichtet werden kann.

„Taten statt Worte“, so könnte man das Motto des BVBC für das kommende Jahr 2025 zusammenfassen (BC 2024, 584). Diesen tatkräftigen **Weihnachts- und Neujahrswünschen** des BVBC-Präsidiums schließen sich BC-Schriftleitung und Redaktion gerne an. Zugleich sind wir besorgt über die Gefährdungen des Friedens zwischen den Nationen. Sowohl diplomatische Bemühungen (Worte) als auch verantwortliches Handeln (Taten) sind in dieser Bedrohungslage gefordert.

Ernst Maier-Siegert, BC-Redaktion

